

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "HiSKO Hilfe im Schwangerschaftskonflikt", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Schwangeren und deren Familienmitgliedern in durch die Schwangerschaft ausgelösten Konfliktsituationen, soweit diese Personen infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

1. Vermittlung von Patenschaften, wobei der Pate die Schwangere und/oder deren Familienmitglieder während der Schwangerschaft und einer Zeit nach der Entbindung entweder persönlich betreut oder finanziell unterstützt; insbesondere soll durch persönliche Zuwendung die soziale Isolation überwunden werden.
2. Persönliche Betreuung der Schwangeren und deren Familienmitgliedern während der Schwangerschaft und einer Zeit nach der Entbindung oder erfolgtem Schwangerschaftsabbruch.
3. Finanzielle Hilfeleistung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.
4. Hilfestellung nach erfolgtem Schwangerschaftsabbruch.
5. Einflußnahme auf die Bewußtseinsbildung durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen des unterstützten Personenkreises.
6. Herstellung von Verbindungen im politischen Raum, zu den zuständigen Ämtern, wie z. B. zum Sozialamt und dem Wohnungsamt der Stadt Düsseldorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und andere Vereinigungen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, welche die Rechte der ordentlichen Mitglieder haben, ohne zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet zu sein.
4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluß. Er erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund den Ausschluß rechtfertigt. Das gilt insbesondere, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Das Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstands die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bei Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März fällig.
3. Der Vorstand kann auf Antrag den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluß des Vorstandes können für besondere Aufgaben weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.
3. Der Vorstand kann ferner einer in der Öffentlichkeit bekannten und angesehenen Person die Schirmherrschaft über den Verein übertragen.
4. Der /Die Schirmherr/-herrin hat die Aufgabe, den Verein in seinen Zielen durch Repräsentation in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
5. Alle Ämter werden unentgeltlich ausgeübt.

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Bildung eines Beirats beschließen, welcher dem Vorstand beratend zur Seite steht.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer statt.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder berufen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Der Verein hält bis zum 30. Juni die Jahreshauptversammlung ab. Zu dieser soll vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Es gilt die Frist des Abs. 1.

§ 10 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlußfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser abwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung den Schriftführer.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Rechnungslegung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht muß bestätigen, daß die Geldmittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden. Er wird der Jahreshauptversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands vorgetragen.
2. Die Rechnungsprüfer und ihre Vertreter werden in jeder Jahreshauptversammlung gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluß der Jahreshauptversammlung geändert werden. Ein Satzungsänderungsantrag ist vom Vorstand mit der Einladung zum Termin der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Für Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Registergerichts erforderlich werden oder die lediglich redaktioneller Art sind, genügt ein einstimmiger Beschluß sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluß müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
3. Urkunden, Schriftstücke, Protokolle usw. sind der Bibliothek des Instituts für Geschichte der Medizin der Universität Düsseldorf zuzuführen.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.